



Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SP-GSt	Hruska-Frank	DW 2377	DW 2478		26.03.2008

Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Errichtung der Justizbetreuungsagentur (Justizbetreuungsagenturgesetz – JBA-G) erlassen wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oa Begutachtungsentwurf und nimmt wie folgt Stellung.

Mit dem Entwurf wird die Einrichtung einer Justizbetreuungsagentur (JBA) in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts bezweckt, die die Aufgabe haben soll, die Justizanstalten „insbesondere mit psychologischem, sozialarbeiterischem, therapeutischem, pädagogischem, medizinischem und pflegerischem Personal“ zur Betreuung von Häftlingen in Justizanstalten zu versorgen.

Der Entwurf kann von der Bundesarbeitskammer in der vorliegenden Form aus folgenden Gründen nicht unterstützt werden:

- Die in § 2 Abs 5 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung der JBA zur Übernahme „weiterer Aufgaben vom Bundesministerium für Justiz ... wenn diese mit Aufgaben des Strafvollzugs in Zusammenhang stehen“ geht viel zu weit. Die Erledigung von Kernbereichen des Strafvollzugs muss unserer Auffassung nach Beamten und Vertragsbediensteten bzw der Hoheitsverwaltung des Bundes vorbehalten bleiben.
- Es fehlt eine klare rechtliche Absicherung einer betrieblichen Belegschaftsvertretung, ebenso fehlen klare Regelungen hinsichtlich des anzuwendenden Arbeitsrechts.
- Werden für das Personal der JBA nicht die gleichen Anstellungs- und Fortbildungsvoraussetzungen festgelegt wie sie für Bedienstete des Bundes gelten, so ist zu befürchten, dass die psychotherapeutische, soziale und psychologische Betreuung der

Häftlinge in Justizvollzugsanstalten nicht in der bisherigen Qualität aufrecht erhalten werden kann.

- Insbesondere in Verbindung mit der eingangs kritisierten Ermächtigung der JBA zur Übernahme weiterer Tätigkeiten wird darauf hingewiesen, dass bei Trennung der Aufgaben des Strafvollzuges in eine Stammebelegschaft des Bundes einerseits und in Personal der JBA andererseits (sowie der gleichzeitigen Beschäftigung von LeiharbeiterInnen in der JBA) ein reibungsloser organisatorischer Ablauf erheblich erschwert werden könnte, was die Qualität der Betreuung beeinträchtigen und die Sicherheit der Beschäftigten und unter Umständen auch der Bevölkerung (bei Freigang von gefährlichen Häftlingen etc) gefährden könnte.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1

Die in Abs 1 gegebene Aufgabenbeschreibung der JBA („zur Besorgung von Betreuungsaufgaben im Straf- und Maßnahmenvollzug“) geht weit über den in Erläuterungen formulierten zentralen Zweck des vorliegenden Entwurfs hinaus („Durch eine Verlegung von derzeit noch in öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten Strafgefangenen in justizeigene Anstalten kann ... ein enormes Einsparungspotential lukriert werden“). Vor allem in Verbindung mit § 2 Abs 5 des Entwurfs (siehe unten) halten wir die sehr weite Fassung des potentiellen Aufgabenbereichs für sehr problematisch.

Die Wahl der Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts und die Klarstellung, dass die JBA nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, werden begrüßt.

Zu § 2

Die JBA wird in Abs 1 ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben „eigenes Personal anzu stellen oder in anderer Weise vertraglich zu verpflichten“. Weiters heißt es in Abs 8, das die JBA verpflichtet ist, „für die erforderliche Ausbildung des eingesetzten Personals zu sorgen“.

In Anbetracht der sehr schwierigen Aufgabenstellung und der sehr hohen Verantwortung, die auf dem Personal beim Umgang mit geistig abnormen Rechtsbrechern lastet, halten wir diese Bestimmungen nicht für hinreichend, um die Qualität der Betreuung, die Sicherheit des Betreuungspersonals und auch die Sicherheit der Bevölkerung (zB bei Freigang von gefährlichen Häftlingen) sicher zu stellen. Es sollten für die JBA die gleichen Anstellungs- und Fortbildungserfordernisse vorgeschrieben werden, wie sie für Bundesbedienstete zur Anwendung kommen. Nur Personen mit einheitlichem Wissens- und Weisungsstand sollten die Aufgaben der psychologischen, psychosozialen, therapeutischen etc Betreuung ausüben.

Begrüßt wird die Klarstellung, dass Leitung und Exekutivdienst der Justizanstalten weiterhin von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes auszuüben sind.

Als besonders problematisch erachten wird die Bestimmung des Abs 5, wonach die JBA berechtigt ist, weitere Aufgaben des Bundesministeriums für Justiz zu übernehmen, „wenn diese mit Aufgaben des Strafvollzuges in Zusammenhang stehen“. Mit dieser umfassenden Ermächtigung würde ein sehr weiter Spielraum für weitere Ausgliederungen von „Betreuungsaufgaben“ im sehr sensiblen Bereich der Betreuung von Häftlingen geschaffen und das ohne dass dafür eine spezifische gesetzliche Regelung erforderlich wäre. Welche Aufgaben damit gemeint sein könnten, geht aus dem Entwurf bzw den Erläuterungen nicht hervor. Wir lehnen diese viel zu offen formulierte Ermächtigung ab.

Die Einschränkung, dass die JBA nach Abs 6 weitere Aufgaben nur zu übernehmen berechtigt ist, „sofern hierdurch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Abs 1 nicht beeinträchtigt wird“, kann die Bedenken gegen die umfassende Ermächtigung in Abs 5 nicht zerstreuen.

In Abs 6 heißt es weiters, die Betreuungsagentur soll nur zu Geschäften und Maßnahmen berechtigt sein, die „zur Erreichung des Anstaltszwecks notwendig und nützlich erscheinen“. Abgesehen davon, dass das Wort „erscheinen“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen wäre, stellt sich auch hier das Problem der zu offenen Formulierung des Anstaltszwecks (siehe oben).

In Abs 9 wird die Anwendbarkeit des § 35 Abs 2 Z 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausgeschlossen. Warum das geschieht, wird nicht erklärt. Diese Bestimmung besagt, dass eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist: der Beschäftigte iSd § 3 Abs 3 AÜG darf nicht mehr als 15 % des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung einsetzen; die Pflegequalität und Pflegekontinuität muss nach Maßgabe der Struktur der Einrichtung und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen gewährleistet sein. Zweck dieser wohlüberlegten Bestimmung des GuKG ist die Sicherung der Qualität der Betreuung. Es ist unverständlich, warum dieser wichtige Grundsatz gerade für die JBA nicht gelten soll.

Zu § 5

Die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 iVm Satz 3 des Entwurfes, wonach im Haftungsfall wegen eines Schadens aufgrund einer Pflichtverletzung bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Absatz 1 JAB-G ausschließlich der Bund als Schuldner benannt ist, wird aus Sicht des/der Geschädigten begrüßt, weil dadurch eine zügigere Rechtsverfolgung ermöglicht wird.

Zu § 7

In Abs 4 ist geregelt, dass ein Bediensteter des Bundes, der Geschäftsführer der JBA wird, gegen Entfall der Bezüge beurlaubt wird und diese Beurlaubung maximal 10 Jahre andauern darf. Die Begrenzung der maximal zulässigen Dauer der Beurlaubung erscheint wenig sinnvoll, sie könnte unter Umständen einer nachhaltigen Entwicklung der JBA abträglich sein.

Zu § 14

Die in Abs 1 vorgesehene Entsendung von Belegschaftsvertretern gem § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) in den Aufsichtsrat der JBA kann nur schlagend werden, wenn die Anwendbarkeit des ArbVG gegeben ist, was im Entwurf unbedingt festgelegt werden sollte. Derzeit fehlt eine klare rechtliche Absicherung der Einrichtung einer Belegschaftsvertretung (siehe unten).

Abs 7 normiert, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrates mindestens ein Belegschaftsvertreter Sitz und Stimme hat. Der Judikatur zum ArbVG entsprechend müsste es heißen, dass die Anzahl der Belegschaftsvertreter in Ausschüssen so wie die Anzahl der Betriebsratsmitglieder gem § 110 ArbVG zu bemessen ist (Drittelparität).

Ergänzend wird vorgeschlagen, den Entwurf um klare arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten der JBA nach dem Vorbild anderer Ausgliederungsgesetze – wie zB Bundesstatistikgesetz, Bundesmuseengesetz, Universitätsgesetz, etc – zu vervollständigen.

Folgende Punkte sind dabei aus Sicht der Bundesarbeitskammer besonders wichtig:

- Klarstellung, welche Rechtsvorschriften für neu eintretende ArbeitnehmerInnen gelten sollen, zB das Angestelltengesetz
- Übergangsbestimmungen für bestehende Arbeitsverhältnisse von BeamtInnen und Vertragsbediensteten, falls diese in Zukunft in der JBA beschäftigt werden sollen
- Klarstellung, dass für alle ArbeitnehmerInnen der JBA das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zur Anwendung kommt

- Gesetzliche Verpflichtung für die gem § 7 ArbVG kollektivvertragsfähige JBA, einen Kollektivvertrag auch tatsächlich (innerhalb einer angemessenen Frist) abzuschließen – analog zB den Regelungen im Bundesstatistikgesetz.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, ihre Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors